

Bundesgericht	5C.85/2004	f	11.11.2004	nicht publ.
---------------	------------	---	------------	-------------

## Missglückter Vertragsabschluss

### Leitsatz

*Mit der Abgabe des Versicherungsnachweises wird lediglich der Abschluss einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung dokumentiert.*

*Weiss der Versicherer, dass der Versicherungsnehmer aufgrund eines Leasingvertrages verpflichtet ist, eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen, so darf er, wenn er diese Deckung nicht gewähren will, auf einen kombinierten Antrag hin nicht lediglich den Nachweis zustellen und zum Antrag auf die Kaskoversicherung schweigen. In einem solchen Fall ist das Vertrauen des Versicherungsnehmers in den Bestand der Kaskoversicherung zu schützen.*

### Sachverhalt

Nach einem Totalschaden erwarb der Versicherungsnehmer ein neues Fahrzeug. Er stellte einen Antrag auf Abschluss einer Motorfahrzeug-Haftpflicht- und einer -Kaskoversicherung. Der Versicherer gab ihm lediglich einen Versicherungsnachweis ab, ohne sich zu seinem Antrag auszusprechen. Kurz darauf wurde das (neue) Fahrzeug gestohlen. Der Versicherungsnehmer klagt auf Ersatz seines Schadens.

### Erwägungen

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass der Versicherungsnachweis einzig bezweckt, zu Handen der Behörden das Bestehen einer Haftpflichtversicherungsdeckung zu dokumentieren. Daraus kann keine stillschweigende Annahme eines Antrages auf Abschluss einer Kaskoversicherung abgeleitet werden. Eine andere Erklärung, die in diesem Sinne gewertet werden könnte, hat der Versicherer nicht abgegeben. Damit ist der Kaskoversicherungsvertrag nicht zustande gekommen und der Diebstahl nicht versichert.

Das Bundesgericht berücksichtigt jedoch zwei Besonderheiten: Erstens wusste der Versicherer, dass der Versicherungsnehmer aufgrund eines Leasingvertrages verpflichtet war, eine Kaskoversicherung abzuschliessen. Zweitens hat sich der Versicherer bereits vor dem Eingang des Antrages entschlossen, diesem Versicherungsnehmer, der mehrere Fahrzeuge bei ihm versichert hatte, wegen zu hoher Schadenbelastung keine Kaskodeckung mehr anzubieten (die Zentrale hat der lokalen Geschäftsstelle eine dahingehende Weisung erteilt).

Diese Besonderheiten hätten es nach Treu und Glauben geboten, den Antrag des Versicherungsnehmers spätestens bei Abgabe des Versicherungsnachweises abzulehnen. Die Unterlassung einer entsprechenden Erklärung schuf beim Versicherungsnehmer ein schützenswertes Vertrauen in den Bestand des Versicherungsschutzes. Das Bundesgericht verpflichtet deshalb den Versicherer aus culpa in contrahendo zum Ersatz des Schadens.

### Anmerkungen

Es fragt sich, ob – wenn ein bisher bereits kaskoversicherter Versicherungsnehmer nach einem Fahrzeugwechsel eine Haftpflicht- und eine Vollkaskodeckung beantragt – die vorbehaltlose Ausstellung eines Versicherungsnachweises wirklich nur als Annahme des Antrages zum Abschluss einer Haft-

pflichtversicherung interpretiert werden kann. Denkbar wäre auch, dass der Versicherer in einem solchen Fall einen expliziten Vorbehalt anbringen muss, wenn er seine Annahme auf die Haftpflichtversicherung beschränken will.